

*Der Waffenstillstandsvertrag
zu Kötzschenbroda*

zwischen Schweden und Sachsen

abgeschlossen am 27. August 1645

im Original und im heutigen Deutsch

***Stillstandts Receß, wie solcher auf Schwedischer seiten vollzogen, datirt
Kötschenbroda, den 27. Augusti
Anno 1645
In originali***

Zu wissen, Demnach von der Königl. Mait., zu Schweden, Herrn Generalissimi und Feldmarschalchs in Teutschland, Herrn Linnardt, Torstensohns, Excell. hiebeuor dem Herrn General Major, Axel Lillie, vnd Herrn Johann Nicodemo LilienStröm gewiße Instruction ertheilet worden, vermöge derselben mit Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen, Sie wegen beßerer Vertraulichkeit, auch eines Stillstandes der Waffen, auf gewiße puncten, maß vnd weiß, einen vergleich zu treffen, tractiren möchten, Vnd aber es damaln zu keinem gewißen Zweck gebracht werden können, dannenhero Ihre Excell. dem Herrn General Lieutenant Königsmarck beordert, mit der vntherhabenen Armee in Ihrer Churf. Dhl. Lande sich zu erheben, und durch militarische mittel, hochgedacht Ihr Durchl. auf eine andere Intention zubringen. Alß hat der Herr General Lieutenant zuförderst durch etzliche fürstliche Personen Ihrer Churf. Dhl. seine habende ordre zu erkennen geben laßen, worauff dann Ihre Churf. Durchl. nach deme die wohlbesetzten Schlößer Rochlitz, Leißnig vnd Meißen, bereits eingenommen gewesen, eine mündliche Conferenz gewißer Personen beliebt, Vnd weil, über alle, zu diesem wichtigen Werck vorgetragene, vnd in des Herrn Feldtmarschalchen Excell. Instruction begriffene puncten an Churfürstlicher seiten so geschwind keine völlige resolution geschehen können, ist auff Sechs Monat beederseits folgender gestalt ein Stillstandt der Waffen getroffen vnd eingegangen worden.

I

Sollen Ihre Churf. Dhl. bey dero Pflicht gegen die Kaiserl. Mait. vnd das Römische Reich gelaßen vnd darinnen nicht beschwert werden.

II

Zu deßen würcklicher bezeigung, soll Ihrer Churfürst. Durchl. Frey bleiben, drey von dero Regimentern zu Pferd zur Kaiserlichen Haupt Armee zu schicken, In wehrendem Stillstand aber sollen von den übrigen Ihrer Churf. Durchl. Zugehörigen Regimentern keine Völcker mehr nachgeschickt , auch beederseits in Ihrer Churf. Durchl. Land, keine Muster: vnd recreuten Plätze gestattet noch gemacht werden.

III

Vnter diesem Sechs Monatlichen Stillstand, sollen beederseits alle hostilitäten oder Feindseligkeiten im Lande, wie die namen haben mögen, gänzlich aufgehoben seyn, vnd vnterlaßen, auch nichts schädliches noch wiederwerttiges vorgenommen werden: Da aber, nach erforderung der nothwendigkeit oder voranleitung der Kriegs raison, von Königl. Schwedischer seiten entwerder ganze Armeen oder aber commendirte Regimente und Partheyen durch Ihrer Churf. Dhl. Lande gehen, vnd dießelbe berühren müßten, sol solches diesem Stillstand nicht verfänglich seyn, noch an Churfürstl seiten verwehret werden; wobey dann iedesmahl gute ordre gehalten, die marchee, so viel immer möglich, schleunig fortgesetzt, bei Zeiten dauon advertirt, vnd der Churfürstlichen Herren Commißarien disposition wegen des Proviants gemeß gelebet werden, Es würden auch den Königlichen Schwedischen Offiziren, Bedienten vnd andern von der Soldatesque, so einen aufrichtigen Paß haben, vmb ihre privat notturfft nach auszurichten, frey, sicher vnd ohne einigen aufenthalt aller ortten im Lande Paß vnd Repaß verstattet, welches dann den ChurSächsischen inn Leipzig auch wiederfahren solle.

IV

Vor abfließung der zum Stillstandt benannten Sechs Monaten sol jedes theil verbunden seyn, im anfang des letzten Monats, entweder die verlängerung oder aber die Endigung des Stillstandes zu tractiren, oder los zu kündigen vnd erbeut man sich an Schwedischer seiten es dahin zu richten, daß alle Königliche Schwerdische vnd dero alljrten Völcker, diesem Stillstand nachleben, vnd demselben vnterworffen seyn sollen

V

Ihr Churf.Durchl.wird die völlige Administration vnd Einkunfften in dero sämptlichen Landen, darunter auch die Graffschafft Hennenberg zu Ihrem Antheil, biß vf des Feldmarschalchs ratification, begriffen, hinwieder eingereumet, auch dero Bedienten ihre Ämpter ruhig zu verwalten gestattet: Hiruon aber wird in specie das Schloß vnd Stadt Leipzig mit den darin fallenden Intraden, wie die namen haben mögen, ausbenommen, Wie dann auch dauon ausbeschloßen werden die Lehenschaft, als Schwartzburg vnd andere Graff: Lehenschaften, Abteyen vnd dergleiche, sambt den Schutzverwandten Städten, Erffurt, Mühlhausen vnd Nordhausen, auch Querfurt, Wegen der anderen drey Magdeburgischen Ämpter, wird bey dem punct, die Stadt Magdeburg betreffend, fernere Erwernung geschehen.

VI

Hingegen wollen Ihre Churf. Dhl. zu vnterhaltung des in Leipzig formirten Königlichen Schwedischen Estats, vnd der Besatzung Monatlich aus dero Landen liefern laßen, Elfftausent Reichsthaler von bevorstehendem Ersten Septembris anzurechnen, vnd in wehrendem diesem Stillstand zum Magazin Dreytausent Scheffel Getreidt Leipziger maß, auch auf vier Compagnien zu Pferde die Fourrage; Die in diesem land hafftende Restaten sollen biß nach abfließung dieser Sechs Monat anstehen, alsdann aber bezahlt werden.

VII

Die bißhero von Schwedischer seiten eingenommene vnd besetzte örter als Meißen, Leißnig, Rochlitz, Torgau vnd Gommern oder was sonsten außer Leipzig im Lande besetzt seyn möchte, sollen von der Besatzung befreyhet, und beederseits ohnbesetzt gelaßen; Das Schloß Torgau aber mit beyderley Salvagvardien von iederseit mit zwo Personen versehen, Der Elbpaß aber alda oder an einem andern ort Schwedischen theils jedesmahls offen stehen, vnd nicht gewehret werden: Der Herr General-Liutenant Königsmarck aber, soll mit der vnterhabenden Armée nach volziehung dieses alßbald mit guter ordre aus Ihrer Churf. Durchl. Lande abzuziehen, aufbrechen, vnd die marchee wenigst vf drey Meilen von der Hauptvestung Dreßden, wie sie itzo stehen, soviel möglich, beschleunigen; Welche Distanz auch bey künfftigen Durchmarcheën in acht genommen werden soll.

VIII

Die Commerciën sollen zwart zu Waßer vnd Land ihren freyen vnd ohnbehinderten Lauff haben, ausbenommen, weiln es mit Magdeburg zu keiner gewißen Abhandlung, aus mangel weiterer Instruction, die, nach möglichkeit, in Monatsfrist von Herrn Feldmarschalch sol eingeholt werden, kommen können, solle, was die Elbe hinunter vnd hinauffgehet, jedesmahl zu Schönbeck vnd Wolmerstedt ausgeladen, vnd Magedeburg vorbey von einem der benanten orten, biß zu dem andern auf der Ave oder zu Wagen, so lang hin und her gebracht werden, biß mit Magdeburg anderst verglichen wird.

IX

Mit Magdeburgischen Blocqvada, weiln dieselbe von des Herrn Feldmarschalchen Excell. befohlen, daherö außer dero anderwerttigen ordre nicht geändert werden kann, solle es in ietzigen stande verbleiben, Sobalden aber Ihre Churf. Dhl. deswegen mit ihrem Herrn Sohn, dem Herrn Ertzbischoff sich vergleichen, vnd ihme die Stadt vollkommen vberlassen, man alsdann auff Schwedischer seiten, die blocqvade dauor wegnehmen soll: Vnterdeßen wollen Ihre Churf. Durchl. Durch dero im Land verbleibende vnd in diesem Stillstandt begriffene Völcker, dieser blocqvada keine Feindseligkeit zufügen laßen; Vnd weiln oben im fünfften Punct der drey Magdeburgischen Ämpter hierbey zu gedencken Erwehnung geschehen, bleiben dieselbe Ihrer Churf. Dhl. biß zu des Herrn Feldtmarschaln ratification.

X

*Nach vollziehung dieses Stillstandes, soll von einem Theil deme andern vor
ausgang vier Tage, bey denen Keyserlichen vnd Churfürstlichen Regimentern,
die von hinnen weggeschickt werden, weder inn: noch außerhalb Landes einige
Feindseligkeit nicht angethan werden. Vhrkundlich ist diese Abhandlung zu
Pappier bracht, in zwey gleichlautende Exemplaria gerichtet, von iedem Theil
des seine mit vnterschriff vnd Besiegelung volnzogen vnd gegeneinander
ausgewechselt worden.*

So gescheen zu Kötzschenbroda, den Sieben vnd Zwanzigsten Augusti Anno 1645

<i>LS</i>	<i>LS</i>	<i>LS</i>
<i>Lüdwig Sarrazin</i>	<i>Joh : Nern</i>	<i>Paul Haffner</i>
		<i>Assistenz-Rat</i>

- Dritter LS von Links von Carl Staschedel in Paul Haffner (Assistenz-Rat) geändert

Der Waffenstillstandsvertrag zu Kötzschenbroda vom 27. August 1645

im heutigen Deutsch

Da der Vertrag in der Sprache des 17. Jahrhunderts abgefasst wurde, die von vielen, uns heute schwer verständlichen Redewendungen und Ausdrücken durchzogen ist, soll versucht werden, eine sinngemäße Übersetzung in die heutige Sprache anzufertigen. Die Verständlichkeit des Originals leidet auch unter der damals noch fehlenden einheitlichen

Rechtschreibung.

(U.Martin)

**Stillstandsvertrag, wie dieser auf schwedischer Seite unterzeichnet wurde
Hier in Kötzschenbroda, am 27. August im Jahre 1645 im Original**

Es wird bekannt gemacht, dass von der königlichen Majestät zu Schweden seiner Exzellenz, Herrn Generalissimus und Feldmarschall in Deutschland, Herrn Linhardt Torstensohn, dem Herrn Generalmajor Axel Lilie und Herrn Johann Nicodemus Lilienström die bestimmte Instruktion erteilt wurde, auf Grund derer sie mit Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht von Sachsen, da sie mit ihm besser vertraut sind, auf eine bestimmte Art und Weise einen Waffenstillstandsvertrag verhandeln und abschließen sollen. Sollte diese Verhandlung zu keinem Ergebnis führen, dann wird Herr Generalleutnant Königsmarck beordert, sich mit der unterstellten Armee im Lande Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht zu erheben und durch militärische Mittel Ihre Durchlaucht zu einem Einlenken zu bewegen. Nachdem der Herr Generalleutnant vorher durch verschiedene fürstliche Personen Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht den erhaltenen Befehl zur Kenntnis gegeben hat und die Schlösser Rochlitz, Leißnig und Meißen bereits eingenommen worden sind, hat dieser sich zu einer mündlichen Konferenz gewisser Personen bereit gefunden. Da zu allen, zu diesem wichtigen Werk vorgetragenen Punkten, die die Instruktion seiner Exzellenz, des Herrn Feldmarschalls enthalten hat, von Seiten des Kurfürsten so schnell keine vollständige Lösung gefunden wurde, wurde beiderseits für 6 Monate ein Stillstand der Waffen in folgender Gestalt getroffen und eingegangen:

I.

Ihre Kurfürstliche Durchlaucht soll ihre Pflicht gegen die Kaiserliche Majestät und das Römische Reich weiter erfüllen und dabei nicht behindert werden.

II.

Um dieser tatsächlich nachzukommen, soll es Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht frei stehen, drei ihrer Regimenter zu Pferd zur kaiserlichen Armee zu schicken. Während des Stillstandes sollen aber von den übrigen, Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht gehörenden Regimenter, keine Truppen mehr nachgeschickt sowie im Land ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht beiderseits keine Muster(ung) und Rekrutenplätze gestattet noch gemacht werden.

III.

Während diesem sechsmonatlichen Stillstand sollen beiderseits alle Feindseligkeiten im Lande, welche auch immer, völlig aufgehoben und unterlassen sein, auch soll nichts Schädliches oder Widerwärtiges unternommen werden. Es könnten aber aus Kriegsgründen von Königlich Schwedischer Seite entweder ganze Armeen oder kommandierte Regimenter und Parteien durch die Lande Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht gehen oder dieselben berühren müssen. So etwas soll diesen Stillstand nicht beeinträchtigen noch von kurfürstlicher Seite verwehrt werden. Dabei soll dann jedes Mal befehlsgemäße Ordnung gehalten werden, der Marsch, so schnell wie möglich, schleunigst fortgesetzt und rechtzeitig angekündigt und der kurfürstlichen Verfügung entsprechend des Proviants gemäß durchgeführt werden. Es werden auch den Königlich schwedischen Offizieren, Bedienten und anderen von der Soldateska, die einen richtigen Pass haben, gestattet, zur Ausrichtung ihrer privaten Notdurft, sicher und ohne einigen Aufenthalt im Lande durchzureisen. Dies soll daraufhin auch für die Kursächsischen in Leipzig gelten.

IV.

Vor Ablauf der für den Stillstand benannten sechs Monate soll jeder Teil verpflichtet sein, am Anfang des letzten Monats entweder die Verlängerung oder die Beendigung des Stillstandes zu erklären oder zu kündigen und man verpflichtet sich auf schwedischer Seite, dafür zu sorgen, dass alle Königlich Schwedischen und alliierte Völker diesem Stillstand einhalten und demselben verpflichtet sein sollen.

V.

Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht wird die völlige Verwaltung und die Einkünfte in ihren sämtlichen Ländern, darunter auch die Grafschaft Hennenberg zu ihrem Anteil, bis auf des Feldmarschalls weitere Entscheidung, wieder eingeräumt. Auch wird ihren Bedienten gestattet, ihre Ämter ruhig zu verwalten. Hiervon wird ausdrücklich das Schloss und die Stadt Leipzig mit den betreffenden Verwaltern, wie sie sich auch nennen mögen, ausgenommen. Weiterhin werden ausgenommen die Lehenschaft Schwarzburg und andere Grafschaften, Lehenschaften, Abteien und dergleichen, sowie die schutzverwandten Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen sowie Quedlinburg, Die anderen drei Magdeburger Ämter werden bei dem Punkt, der die Stadt Magdeburg betrifft, erwähnt.

VI.

Dafür wollen Ihre Kurfürstliche Durchlaucht zur Unterhaltung des in Leipzig stationierten Königlich Schwedischen Etats und der Besetzung monatlich aus ihren Landen folgendes liefern lassen: Elftausend Reichstaler ab dem nächsten ersten September und während dieses Stillstands weiterhin dreitausend Scheffel Getreide (Leipziger Maß) sowie für vier Kompanien zu Pferde die Verpflegung. Diese in diesem Land haftende Verpflichtung soll bis zum Ablauf der sechs Monate stehen bleiben, danach aber bezahlt werden.

VII.

Die bisher von schwedischer Seite eingenommenen und besetzten Orte wie Meißen, Leißnig, Rochlitz, Torgau und Gommern oder was sonst außer Leipzig im Lande besetzt ist, soll von der Besatzung befreit und beiderseits unbesetzt gelassen werden. Das Schloss Torgau soll mit Wachen zu jeweils zwei Personen von beiden Seiten besetzt werden. Der dortige Elbpass aber oder an anderen Orten soll dem schwedischen Teil, jederzeit offen stehen und nicht verwehrt werden. Der Herr Generalleutnant Königsmarck aber soll mit der unterstellten Armee nach Vollzug dieses (Abkommens) in guter Ordnung aus Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht Land abziehen, aufbrechen und sich möglichst bald von der Hauptfestung Dresden, ihrem jetzigen Standort, mindestens drei Meilen entfernen. Diese Entfernung soll auch bei künftigen Durchmärschen beachtet werden.

VIII.

Der Handel soll zwar zu Wasser und Land seinen freien, ungehinderten Verlauf haben, ausgenommen, weil es mit Magdeburg aufgrund mangelnder Instruktionen, die nach Möglichkeit in Monatsfrist von Herrn Feldmarschall eingeholt werden sollen, zu keiner gültigen Verhandlung gekommen ist, soll alles, was die Elbe hinunter und hinaufgeht, jedes Mal zu Schönebeck und Wolmirstedt ausgeladen und an Magdeburg vorbei von einem der genannten Orte bis zum anderen, auf der Aue oder zu Wagen so lang hin und her gebracht werden, bis mit Magdeburg anders bestimmt wird.

IX.

Die Magdeburger Blockade, weil dieselbe von seiner Exzellenz, dem Herrn Feldmarschall, befohlen wurde, und daher bis auf einen anderen Befehl desselben nicht geändert werden kann, soll im gegenwärtigen Zustand verbleiben. Sobald aber Ihre Kurfürstliche Durchlaucht deswegen mit ihrem Herrn Sohn, dem Herrn Erzbischof, sich geeinigt und ihm die Stadt vollkommen überlassen hat, wird man auf schwedischer Seite die Blockade davor wegnehmen. Unterdessen wollen Ihre Kurfürstliche Durchlaucht durch ihre im Land verbleibenden und in diesem Stillstand erfassten Völker dieser Blockade keine Feindseligkeiten bereiten lassen. Und weil im fünften Punkt oben die drei Magdeburger Ämter erwähnt wurden, bleiben dieselben bis zur Entscheidung des Herrn Feldmarschalls, ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht.

X.

Nach Inkrafttreten dieses Stillstandes soll innerhalb der nächsten vier Tage von keinem Teil dem anderen, noch den kaiserlichen und kurfürstlichen Regimentern, die von hier weggeschickt werden, weder innerhalb noch außerhalb des Landes eine Feindseligkeit angetan werden. Urkundlich ist diese Abhandlung in zwei gleichlautenden Exemplaren zu Papier gebracht. Es wird von jedem Teil jeweils das seine mit Unterschrift und Besiegelung bestätigt und gegeneinander ausgetauscht.

So geschehen zu Kötzschenbroda, den sieben und zwanzigsten August anno 1645

LS

Ludwig Sarrazin

LS

Joh: Nern

LS

Assistenz-Rat
Paul Haffner